

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse D

Dem Unternehmen

KESMON Meccanica SA

wird für den Betrieb in

CH- 6916 Barbengo, Via Cantonale 22

bescheinigt, dass er geeignet ist, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Vorschriften

DIN 18 800 Teil 7

Schweißprozesse

(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063)

(135) MAG-Schweißen

(141) WIG-Schweißen

Grundwerkstoffe

S235 bis S355 nach Bauregelliste

Erweiterungen/Einschränkungen

Die Verarbeitung des Grundwerkstoffes S355 ist eingeschränkt auf serienähnliche Tragkomponenten im Bereich des Stahlhochbaus. Die Fertigung muss nach durch den Auftraggeber geprüften schweißtechnischen Unterlagen erfolgen.

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

Bresciani, Igor, 08.05.1972, IWE

Vertreter

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf)

entfällt

Bemerkungen

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum

29.07.2011 bis 29.07.2012

Bescheinigung Nr.

3756/ 1 112185

ausgestellt am

15.09.2011

siehe Rückseite



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichen falls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Die verantwortliche Schweißaufsichtsperson wird bei der Überwachung der Schweißarbeiten von dem Herrn Gianluigi Calci (IWS), geb. am 08.03.1963, unterstützt.

vwv

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Baden-Württemberg
3. z.d.A.